

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 – Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz

## Baukultur bietet Mehrwert

**Projekt:** „Gemeinschaftshaus Hühnersberg“  
**Standort:** Gemeinde Lendorf  
**Architektur:** Hohengasser Wirnsberger Architekten ztgmbh  
**Fotos:** Christian Brandstätter

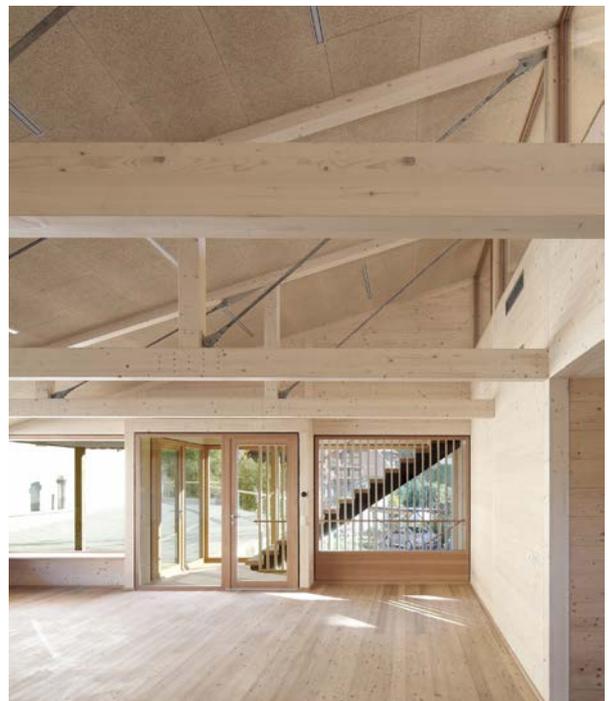
### Aufgabenstellung:

Am Hühnersberg, oberhalb vom Drautal gelegen, entspricht das bestehende Feuerwehrhaus, das auch die Obstpresse beherbergt, nicht mehr den heutigen Anforderungen. Die Fahrzeughalle ist für die künftigen Fahrzeuge zu klein geworden und auch für die internen Abläufe fehlt ausreichend Platz. Im Zuge des Planungsprozesses wurden unterschiedliche Varianten gemeinsam mit den Nutzer\*innen, dem Feuerwehrverband, der Gemeinde, der fachlichen Abteilung des Landes Kärnten und dem Architektenteam abgestimmt. Letztlich wurde, gemeinsam mit LR Fellner, entschieden, dass ein Umbau bzw. eine Erweiterung auf Grund der steilen Hanglage und der beengten Platzverhältnisse wenig Sinn ergibt und das bestehende Feuerwehrhaus in die weiteren Planungen mit eingebunden werden soll.

### Projektbeschreibung:

Aus der Anforderung, die Feuerwehr neu zu konzipieren, entwickelten Hohengasser Wirnsberger Architekten ein Haus für die Gemeinschaft am Berg. Aus den beengten Platzverhältnissen und der steilen Topografie formulierten die Architekten einen kompakten, dreigeschossigen Baukörper, der im untersten Geschoss die Einsatzräume für die Feuerwehr beherbergt und in den beiden Geschossen darüber den Schulungsraum und den Jugendraum. Durch die Stapelung der Funktionen und der Ausnützung der Hangsituation konnte aus dem üblichen Schulungsraum ein hochwertig gestalteter, ebenerdig und barrierefrei zugänglicher Mehrzweckraum für die Hühnersberger gestaltet werden. Außerdem befindet sich auf dieser Ebene ein barrierefreies WC und ein verkehrsfrei gestalteter Dorfplatz, der sich zwischen dem Neubau und dem Bestandshaus aufspannt. Das Bestandshaus dient in Zukunft als Lagerhaus für die Nachbarschaft (unterschiedliche Vereine) und ermöglicht so erstmals kompakt alle notwendigen Gerätschaften und Utensilien (z.B. Schneestangen, Leitungsrohre usw.) an einem Ort zu bündeln.

Mit dem üblichen Raumprogramm einer Feuerwehr konnte durch einen intelligenten Planungsansatz somit ein Mehrwert für den Ort und die Bevölkerung geschaffen werden!



**Kontakt: DI Elias Molitschnig fachliche Raumordnung und kommunales Bauen Abt. 3 AKL**

# Zur Verjährung des Abgaberights unter besonderer Berücksichtigung der Zweitwohnsitzabgabe

Der Eintritt der Verjährung bewirkt nicht das materielle Erlöschen des Abgabeanpruches.

**D**as Kärntner Zweitwohnsitzabgabegesetz (K-ZWAG) ermächtigt die Gemeinden des Landes Kärnten, durch Verordnung des Gemeinderates eine Abgabe von Zweitwohnsitzen auszuschreiben, wobei als Zweitwohnsitz grundsätzlich jeder Wohnsitz gilt, der nicht als Hauptwohnsitz verwendet wird (vgl. § 1 iVm § 2 Abs. 1 K-ZWAG). Die Zweitwohnsitzabgabe betrifft somit in erster Linie Eigentümer von Ferienwohnungen.

§ 6 Abs. 1 K-ZWAG ordnet die Selbstberechnung durch den Abgabepflichtigen an; bei der Zweitwohnsitzabgabe handelt es sich somit um eine sog. Selbstbemessungsabgabe iSd § 201 Abs. 1 Bundesabgabenordnung (BAO). Dies ändert jedoch nichts daran, dass die in der BAO normierten Verjährungsbestimmungen auch auf die Zweitwohnsitzabgabe anwendbar sind, worauf - im Hinblick auf in der Praxis mitunter bestehende Unklarheiten - im vorliegenden Beitrag näher eingegangen werden soll.

## Maßgebliche Rechtsgrundlagen für die Verjährung nach der BAO

- 1.1. Im Abgabenverfahren ist grundsätzlich zwischen der Bemessungs-(Festsetzungs-)verjährung einerseits und der Einhebungsverjährung andererseits zu unterscheiden.
- 1.2. Das Recht, eine Abgabe festzusetzen, verjährt grundsätzlich innerhalb von fünf Jahren (Bemessungsverjährung). Soweit eine Abgabe hinterzogen ist, beträgt die Verjährungsfrist zehn Jahre. Das Recht, einen Verspätungszuschlag, Anspruchszinsen, Säumniszuschläge oder Abgabenerhöhungen festzusetzen, verjährt gleichzeitig mit

dem Recht auf Festsetzung der Abgabe (vgl. § 207 Abs. 1 und 2 BAO). Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Abgabeanpruch entstanden ist (§ 208 Abs. 1 lit. a BAO).

Werden innerhalb der Verjährungsfrist nach außen erkennbare Amtshandlungen zur Geltendmachung des Abgabeanpruches oder zur Feststellung des Abgabepflichtigen von der Abgabenbehörde unternommen, so verlängert sich die Verjährungsfrist um ein Jahr. Die Verjährungsfrist verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn solche Amtshandlungen in einem Jahr unternommen werden, bis zu dessen Ablauf die Verjährungsfrist verlängert ist. Verfolgungshandlungen (§ 14 Abs. 3 FinStrG, § 32 Abs. 2 VStG) gelten als solche Amtshandlungen (§ 209 Abs. 1 BAO).

Das Recht auf Festsetzung einer Abgabe verjährt spätestens zehn Jahre nach Entstehung des Abgabeanpruches (§ 209 Abs. 3 erster Satz BAO; absolute Verjährungsfrist).

- 1.3. Das Recht, eine fällige Abgabe einzuheben und zwangsweise einzubringen, verjährt binnen fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die Abgabe fällig geworden ist, keinesfalls jedoch früher als das Recht zur Festsetzung der Abgabe (§ 238 erster Satz BAO; Einhebungsverjährung).

Die Verjährung fälliger Abgaben wird durch jede zur Durchsetzung des Anspruches unternommene, nach außen erkennbare

# Abgabeananspruches Verjährung Abgabe

Amtshandlung, wie durch Mahnung, durch Vollstreckungsmaßnahmen, durch Bewilligung einer Zahlungserleichterung oder durch Erlassung eines Haftungsbescheides unterbrochen. Mit Ablauf des Jahres, in welchem die Unterbrechung eingetreten ist, beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen (§ 238 Abs. 2 BAO).

## **VwGH-Judikatur zur Verjährung abgabenrechtlicher Ansprüche**

1.1. Bei den Verjährungsbestimmungen handelt es sich um Normen des Verfahrensrechts, weshalb die Verjährung auch nicht zum Erlöschen des Abgabeananspruches führt, sondern lediglich zum Verlust des Rechtes, diesen Anspruch geltend zu machen. Der Zweck der Verjährungsbestimmungen liegt darin, dass infolge Zeitablaufes Rechtsfriede eintritt und dass Beweisschwierigkeiten und Fehler in der Sachverhaltsermittlung, die insbesondere durch ein der Behörde zuzurechnendes Verstreichenlassen längerer Zeiträume entstehen, vermieden werden (VwGH 31.1.2018, Ro 2017/15/0015). Durch das Rechtsinstitut der Verjährung hat der Gesetzgeber in verschiedenlich abgestufter Weise der Forderung nach Rechtssicherheit gegenüber jener nach Rechtsrichtigkeit den Vorzug gegeben (VwGH 27.10.2008, 2008/17/0164).

Da die Verjährung nicht nur dem Schutz des Abgabepflichtigen dient, steht sie auch einer im Interesse des Abgabengläubigers gelegenen Minderung der Abgabensatzung entgegen.

Der Eintritt der Verjährung ist von der Abgabenbehörde von Amts wegen zu beachten.

1.2. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sind nur solche Amtshandlungen geeignet, die Verjährungsfrist gemäß § 209 Abs. 1 BAO zu verlängern, die von der sachlich zuständigen Abgabenbehörde zur Geltendmachung eines bestimmten Abgabeananspruches vorgenommen worden sind (VwGH 17.4.2008, 2006/15/0077). Maßgeblich ist außerdem, dass sich die Amtshandlung auf einen bestimmten Zeitraum bezieht. Die Amtshandlung muss nach außen wirksam und einwandfrei nach außen erkennbar sein (VwGH 18.9.2007, 2007/16/0022), gegen den Abgabenschuldner selbst muss sie aber nicht gerichtet sein (z.B. Vernehmung eines Zeugen; VwGH 27.10.2008, 2008/17/0164). Die fristverlängernde Wirkung kommt auch nicht notwendigen bzw. gesetzwidrigen Verwaltungsakten zu. Bei Gesamtschuldverhältnissen wirken Amtshandlungen zufolge der Einheitlichkeit des Abgabeananspruches fristverlängernd gegen alle Gesamtschuldner (VwGH 21.5.2007, 2007/16/0014). Als Beispiel für eine die Verjährungsfrist verlängernde Amtshandlung kann etwa die Zusendung einer Abgabenerklärung oder die Erteilung eines Ergänzungsauftrages genannt werden, wobei es hier – wie bei sämtlichen schriftlichen Erledigungen – darauf ankommt, dass die Abgabenerklärung oder der Ergänzungsauftrag auch (wirksam) zugestellt



**Mag. Carina Turek**

**Abteilung 3 -  
Gemeinden,  
Raumordnung und  
Katastrophenschutz  
Unterabteilung Rechtliche  
Gemeindeaufsicht  
und Abteilungs-  
management**

**Mießtaler Straße 1,  
9021 Klagenfurt  
am Wörthersee  
Tel.: +43 (0)50536-  
13012  
Fax: +43 (0)50536-  
13000  
E-Mail: carina.  
turek@ktn.gv.at**

wurde (vgl. VwGH 29.11.2010, 2010/17/0188).

- 1.3. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes genügt es für die Unterbrechungswirkung einer Amtshandlung im Sinne des § 238 Abs. 2 BAO, dass sie nach außen in Erscheinung tritt und erkennbar den Zweck verfolgt, den Anspruch gegen einen bestimmten Abgabenschuldner durchzusetzen, ohne dass es darauf ankommt, ob die Amtshandlung zur Erreichung des angestrebten Erfolges konkret geeignet war und ob der Abgabenschuldner von der Amtshandlung Kenntnis erlangte (VwGH 29.3.2007, 2005/16/0095).

### **Naturalobligation**

Durch den Eintritt der Verjährung erlischt der Abgabenzahlungsanspruch – das ist die Verpflichtung, einen Abgabebetrag bestimmter Höhe bis zu einem bestimmten Zeitpunkt zu entrichten – nicht, sondern verwandelt sich in eine bloße Naturalobligation. Dies hat zur Folge, dass der Abgabengläubiger den Anspruch nicht mehr zwangsweise durchsetzen kann. Bei Abgabenschuldigkeiten, die trotz eingetretener Verjährung – und somit zu Unrecht – zwangsweise eingebracht werden, kann ein Antrag auf Rückzahlung gemäß § 241 Abs. 1 BAO gestellt werden. Begleicht der Abgabenschuldner jedoch freiwillig die Schuld, kann er das Geleistete nicht mehr zurückfordern.

### **Verjährung bei hinterzogenen Abgaben**

- 1.1. Seit Inkrafttreten des Betrugsbekämpfungsgesetzes 2010, BGBl. I Nr. 105/2010, besteht für hinterzogene Abgaben eine längere Verjährungsfrist von zehn Jahren.  
Ein rechtskräftiger Schuldausspruch im Strafverfahren ist für die Annahme der zehn Jahre betragenden Verjährungsfrist nicht erforderlich. Ob eine Abgabe als hinterzogen anzusehen ist, ist eine Vorfrage, deren Beurteilung eine eindeutige, ausdrückliche und nachprüfbar bescheidmäßige Feststellung über die Abgabenhinterziehung voraussetzt, in der die maßgeblichen Hinterziehungskriterien von der Abgabenbehörde darzulegen sind. Die Beurteilung der Vorfrage hat in der Bescheidbegrün-

dung zu erfolgen. Aus der Begründung muss sich somit ergeben, aufgrund welcher Ermittlungsergebnisse sowie aufgrund welcher Überlegungen zur Beweiswürdigung und zur rechtlichen Beurteilung die Annahme der Hinterziehung gerechtfertigt ist (VwGH 29.9.1997, 96/17/0453; 9.4.2020, Ra 2020/16/0023).

Damit hat der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, dass die Beweislast, ob hinterzogene Abgaben vorliegen, bei der Abgabenbehörde liegt bzw. dies im Abgabenverfahren festgestellt werden muss und nicht pauschal von hinterzogenen Abgaben ausgegangen werden kann.

- 1.2. Auch die Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens ist für die Annahme der zehnjährigen Verjährungsfrist nicht erforderlich (vgl. VwGH 26.4.1994, 90/14/0142; 5.7.1999, 98/16/0391). Aufgrund der unterschiedlichen Verjährungsfristen im Abgabenrecht und im Verwaltungsstrafrecht kann außerdem der Fall eintreten, dass eine hinterzogene Abgabe zwar noch einbringlich ist, die Einleitung eines Strafverfahrens wegen Abgabenhinterziehung aber unterbleibt.
- 1.3. Im Anwendungsbereich des Kärntner Abgabenorganisationsgesetzes (K-AOG) fällt nur die vorsätzlich begangene Abgabenhinterziehung im Sinne des § 12 K-AOG in die Zehnjahresfrist, nicht auch die fahrlässige Abgabenverkürzung nach § 13 K-AOG.
- 1.4. Dass die – grundsätzlich fünfjährige – Einhebungsverjährungsfrist gemäß § 238 erster Satz BAO nicht früher endet als die Bemessungsverjährungsfrist, hat insbesondere für die zehnjährige Verjährungsfrist für hinterzogene Selbstbemessungsabgaben Bedeutung.

### **Ein Fall aus der Praxis**

- 1.1. Der Bürgermeister der Gemeinde XY informiert den Eigentümer einer Ferienwohnung im September 2006 in einem Schreiben über die Zweitwohnsitzabgabepflicht und fordert ihn zum Einreichen

der – dem Schreiben angeschlossenen – „Zweitwohnsitzabgabeerklärung für 2006“ auf. Auf der Grundlage dieser Abgabenerklärung schreibt der Bürgermeister dem Abgabenschuldner für die Jahre 2006 und 2007 mit Lastschriftanzeige jeweils eine Zweitwohnsitzabgabe vor, welche dieser auch einzahlt. Ab dem Jahr 2008 gibt es keine entsprechenden Zahlungserinnerungen mehr und der Abgabenschuldner vergisst, die am 1. Dezember fällige Zweitwohnsitzabgabe bis zum 15. Dezember selbst zu bemessen und an die Gemeinde zu entrichten.

- 1.2. Im Dezember 2020 erhält der Abgabenschuldner ein Schreiben des Bürgermeisters, in welchem dieser – unter Verweis auf die im Fall einer Abgabenhinterziehung geltende Verjährungsfrist von zehn Jahren und zur Hintanhaltung eines Verfahrens zur Feststellung des Vorliegens einer möglichen Abgabenhinterziehung – die Zahlung der Zweitwohnsitzabgabe für die Jahre 2010 bis 2019 nachfordert und zugleich die Abgabe für das Jahr 2020 vorschreibt.

Für die Jahre 2015 bis 2020 überweist der Abgabenschuldner den insgesamt ausstehenden Abgabebetrag sogleich auf das Abgabenkonto der Gemeinde. Im März 2021 überweist er schließlich – nachdem ihm der Bürgermeister für den Fall der Nichtzahlung die gerichtliche Einbringung (Exekution) in Aussicht gestellt hat – trotz bestehender Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Abgabenspruches (und daher mit einem am Zahlschein vermerkten „Vorbehalt“) auch den geforderten Betrag für die Jahre 2010 bis 2014.

- 1.3. Als Ergebnis kann Folgendes festgehalten werden: Wenngleich das Recht, die Zweitwohnsitzabgabe für die Jahre 2010 bis 2014 festzusetzen – mangels vor Eintritt der Verjährung vorgenommener fristverlängernder Amtshandlungen bzw. eindeutiger (bescheidmäßiger) Feststellungen des Bürgermeisters als Abgabenbehörde I. Instanz zum Vorwurf der Abgabenhinterziehung – im Zahlungszeitpunkt bereits verjährt war, so wurde mit der Entrichtung

der Abgabe eine Naturalobligation beglichen, welche der Abgabenschuldner – unabhängig von seinem „Vorbehalt“ – nicht mehr zurückfordern kann. Die Einleitung eines Verfahrens wegen Abgabenhinterziehung ist angesichts der im Verwaltungsstrafverfahren geltenden wesentlich kürzeren Verjährungsfristen – die Verfolgung einer Person ist gemäß § 31 Abs. 1 VStG nur binnen einer Frist von einem Jahr zulässig – jedoch ausgeschlossen.

### Schlussfolgerung

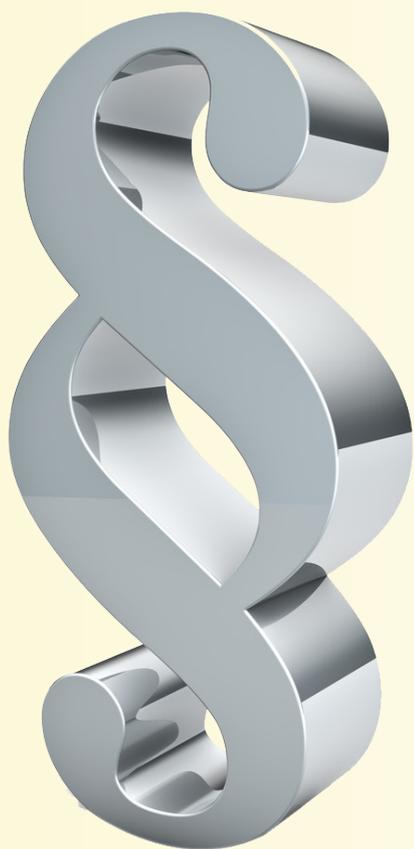
- 1.1. Für die Festsetzung von Abgaben gilt grundsätzlich eine Verjährungsfrist von fünf Jahren, für hinterzogene Abgaben beträgt die Verjährungsfrist zehn Jahre. Die zuständigen Abgabenbehörden müssen bei Sachverhalten, deren Beginn der Verjährungsfrist länger als fünf Jahre zurückliegt, somit differenzieren: Handelt es sich um hinterzogene Abgaben, die zufolge der längeren Verjährungsfrist noch verfolgt werden dürfen, oder handelt es sich um sonstige Abgaben, die bereits verjährt sind. Liegt keine Entscheidung im Verwaltungsstrafverfahren vor, hat die Abgabenbehörde dies als Vorfrage gemäß § 116 Abs. 1 BAO zu beurteilen.

Während der Abgabenspruch – bzw. aus der Sicht des Abgabenschuldners die Abgabenschuld – nach Eintritt der Verjährung als sog. Naturalobligation weiter besteht, kann die Abgabenbehörde den Abgabenzahlungsanspruch ab diesem Zeitpunkt nicht mehr zwangsweise durchsetzen.

- 1.2. Allein der Umstand, dass die Zweitwohnsitzabgabe entgegen der Bestimmung des § 6 Abs. 1 K-ZWAG vom Abgabenschuldner nicht bis zum 15. Dezember bemessen und an die Gemeinde entrichtet wird, genügt noch nicht für die Annahme der zehnjährigen Verjährungsfrist. Dazu bedarf es nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes eindeutiger, ausdrücklicher und nachprüfbarer bescheidmäßiger Feststellungen über die Abgabenhinterziehung. Eine dennoch geleistete Zahlung auf die Schuld kann aber nicht mehr zurückgefordert werden.

# Aus dem Landesgesetzblatt für Kärnten

vom 24. September 2021 bis 22. Oktober 2021



**Verordnung des Landeshauptmannes vom 23. September 2021, Zl. 06-ET4-40/1-2021, mit der in Kärnten zusätzliche Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 in den Kärntner Musikschulen verfügt werden, LGBl. Nr. 68/2021**

**Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 28. September 2021, Zl. 07-WT-TS-249/1-2021, mit der die Verordnung, mit der Tourismusregionen eingerichtet werden, geändert wird, LGBl. Nr. 69/2021**

**Gesetz vom 23. September 2021 über die Gleichbehandlung von Frauen und Männern und das Verbot der Diskriminierung (Kärntner Landes-Gleichbehandlungsgesetz 2022 – K-LGIBG 2022), LGBl. Nr. 70/2021**

Mit dem Kärntner Landes-Gleichbehandlungsgesetz 2022 – K-LGIBG 2022 werden das bisherige Kärntner Landes-Gleichbehandlungsgesetz – K-LGBG und das bisherige Kärntner Antidiskriminierungsgesetz – K-ADG zu einem einheitlichen Landesgesetz zusammengeführt. Ziel des Gesetzes ist die Bekämpfung der Ungleichbehandlung (Diskriminierung) von Personen aufgrund von Geschlecht, ethnischer Zugehörigkeit, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter und sexuellen Orientierung. Inhaltlich knüpft das neue K-LGIBG 2022 in erster Linie an den bestehenden Rechtsbestand an, gleichzeitig werden jedoch die geänderten rechtlichen und praktischen Rahmenbedingungen berücksichtigt.

Das K-LGIBG 2022 enthält Regelungen für die dienstrechtliche Gleichbehandlung von Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern zum Land, zu einer Gemein-

de oder zu einem Gemeindeverband sowie von Bewerberinnen und Bewerbern, diesichumdieAufnahmeinDienst-oder Ausbildungsverhältnis zum Land, zu einer Gemeinde oder zu einem Gemeindeverband bewerben. Ferner enthält das Gesetz Regelungen betreffend das Verbot der Diskriminierung in sonstigen Bereichen, dh außerhalb der Arbeitswelt, und betreffend das Verbot der Diskriminierung im Bereich der Arbeitnehmerfreizügigkeit, welche bisher im K-ADG geregelt waren. Das K-LGIBG 2022 enthält darüber hinaus besondere Fördermaßnahmen für Bereiche, in denen Frauen bzw. Männer unterrepräsentiert sind, wie etwa die Erstellung eines Gleichstellungsprogrammes sowie ein Förder- und Gleichstellungsgebot im Bereich der Gemeinden und Gemeindeverbände (für den Landesbereich gilt das Kärntner Objektivierungsgesetz). Ferner werden anknüpfend an die bisherigen Bestimmungen im K-ADG Regelungen für einen barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen des Landes Kärnten, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der durch Landesgesetz geregelten Selbstverwaltungskörper, Anstalten, Fonds und Körperschaften getroffen.

Die mit der Gleichbehandlung und Frauenförderung befassten Personen und Institutionen sind hinkünftig die Gleichbehandlungskommission, das Referat für Frauen und Gleichstellung und die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte, die Gleichbehandlungsstelle und die Leiterin der Gleichbehandlungsstelle, die Gleichbehandlungsbeauftragten der Statutarstädte Klagenfurt am Wörthersee und Villach sowie die Gleichbehandlungsbeauftragte der Landeskrankenanstalten; mit den Aufgaben der bisherigen Gleichbehandlungsbeauftragten für Landesleh-

rer wird die Leiterin der Gleichbehandlungsstelle betraut. Die bisher nach dem K-LGBG vorgesehenen Organe der Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen sowie die Kontaktfrauen sind im Gesetzesentwurf nicht mehr vorgesehen.

Das Gesetz tritt mit 1. Jänner 2022 in Kraft.

**Gesetz vom 23. September 2021, mit dem das Kärntner Gesundheitsfondsgesetz und das 2. Kärntner COVID-19-Gesetz geändert werden, LGBl. Nr. 71/2021**

Kärntner Gesundheitsfondsgesetz:

Der bisher geltende § 3 Abs. 2 K-GFG gab noch den Inhalt des Art. 28 Abs. 1 letzter Satz der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens, BGBl. I Nr. 98/2017, wieder. Die Bestimmung wurde seinerzeit in die Art. 15a B-VG-Vereinbarung über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens aufgenommen, um sicherzustellen, dass die öffentlichen und privaten gemeinnützigen Krankenanstalten dem privaten Bereich im Sinne der Definition von Eurostat zuzuordnen sind. Dadurch waren zum damaligen Zeitpunkt Schulden der Landesgesundheitsfonds und dieser Krankenanstalten nicht Maastricht-relevant. Mittlerweile sind jedoch auch die Schulden der Landesgesundheitsfonds und dieser Krankenanstalten Maastricht-relevant. Daher ist die Bestimmung obsolet geworden.

Aufgrund der nach wie vor bestehenden COVID-19-Krise wird die Möglichkeit der Abhaltung von Sitzungen und Beschlussfassung der Gesundheitsplattform und der Landes-Zielsteuerungskommission im Wege von Videokonferenzen aufge-

nommen. Telefonkonferenzen sind davon nicht umfasst. Die Bestimmung tritt mit 31. Dezember 2021 außer Kraft.

2. Kärntner COVID-19-Gesetz:

Eine Anpassung des Außerkräftretens war aufgrund der KAKuG-Novelle BGBl. I Nr. 136/2020 erforderlich. In § 42f Abs. 2 KAKuG ist normiert, dass die Landesgesetzgebung Verordnungen für den Krisenfall (zB Pandemie) für höchstens sechs Monate vorsehen kann. Die vorgenannte gesetzliche Bestimmung ist mit 19. Dezember 2020 in Kraft getreten und tritt ein Jahr später außer Kraft. Im 2. Kärntner COVID-19-Gesetz ist das Außerkräfttreten jedoch mit 31. Dezember 2021 vorgesehen.

**Verordnung des Landeshauptmannes von Kärnten vom 14. Oktober 2021, Zl. 05-P-ALL-152/17-2021, mit der im Bundesland Kärnten zusätzliche Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 in stationären Altenwohn- und Pflegeeinrichtungen verfügt werden, LGBl. Nr. 72/2021**

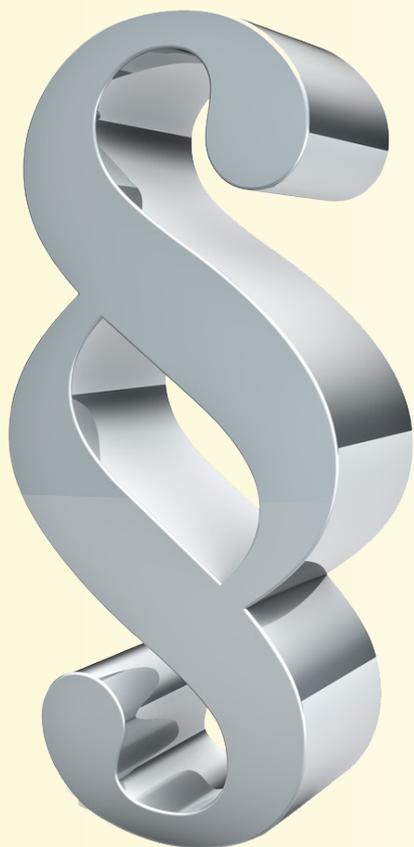
**Gesetz vom 4. Oktober 2021, mit dem die Kärntner Bauvorschriften und die Kärntner Bauordnung 1996 geändert werden, LGBl. Nr. 73/2021**

Dieses Gesetz sieht für die Kärntner Bauvorschriften Bestimmungen für die Barrierefreiheit (Zugang zu Ladepunkten für Elektrofahrzeuge für Personen mit Behinderung) und den Zivilschutz (Errichtung von Notstromeinspeiseinstallationen) vor.

In § 24 K-BO 1996 wird für das vereinfachte Verfahren wieder eine Sonderpräklusionsbestimmung aufgenommen. Schlussendlich erfolgen redaktionelle Anpassungen.

# Aus dem Landesgesetzblatt für Kärnten

vom 3. November 2021 bis 16. November 2021



**Verordnung des Landeshauptmannes vom 3. November 2021 über zusätzliche Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (Kärntner COVID-19-Zusatzmaßnahmenverordnung 2021), LGBl. Nr. 74/2021**

**Gesetz vom 21. Oktober 2021, mit dem das Gesetz, mit dem eine Landesanstalt zur Errichtung einer Privatuniversität für Musik eingerichtet wird, geändert wird, LGBl. Nr. 75/2021**

Die landesgesetzlichen Grundlagen der Anstalt werden an die bundesgesetzlichen Rahmenbedingungen des Privathochschulgesetzes angepasst.

**Gesetz vom 21. Oktober 2021, mit dem das Kärntner Bezirkshauptmannschaften-Gesetz geändert wird, LGBl. Nr. 76/2021**

Es wird eine organisationsrechtliche Grundlage geschaffen, um innerhalb von Bereichen der Bezirkshauptmannschaften Fachgebiete einrichten sowie Fachgebietsleiter bestellen zu können. Ferner wird die Vorschrift über die Sicherstellung der periodischen „Vertretungstätigkeit“ bei einer anderen Bezirkskasse modernisiert.

**Gesetz vom 21. Oktober 2021, mit dem das Kärntner Objektivierungsgesetz geändert wird, LGBl. Nr. 77/2021**

Der Gesetzesentwurf verfolgt die Zielsetzung, Mitarbeitern im Sekretariat eines Mitgliedes der Landesregierung und in den Klubs und Interessengemeinschaften des Landtages ohne Durchführung einer Ausschreibung und eines objektivierten Auswahlverfahrens den Wechsel auf Planstellen, die der Ausschreibungspflicht unterliegen, zu ermöglichen, wenn sie

sich im bisherigen Dienstverhältnis sieben Jahre bewährt und die Dienstprüfung erfolgreich absolviert haben. Lehrlingen wird die Möglichkeit der Bewerbung im Rahmen der „internen Jobbörse“ geboten.

In der Kärntner Objektivierungsverordnung, LGBl. Nr. 1/1993 idgF, soll das Objektivierungsverfahren vereinfacht und die Zahl der Verfahrensschritte reduziert werden. Dazu ist es erforderlich, im Gesetz Anpassungen vorzusehen.

Bei der Regelung der Auswahlkommissionen und des Auswahlverfahrens im medizinischen Bereich erfolgen Modifikationen.

**Gesetz vom 21. Oktober 2021, mit dem das Kärntner Naturschutzgesetz 2002 geändert wird, LGBl. Nr. 78/2021**

Mit Gesetz wird der in einem Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich von der Europäischen Kommission vertretenen Rechtsposition Rechnung getragen, dass gemäß der sogenannten Umwelthaftungsrichtlinie 2004/35/EG auch natürlichen Personen ein Umweltbeschwerderecht aufgrund eines „ausreichenden Interesses“ einzuräumen ist.

**Gesetz vom 21. Oktober 2021, mit dem das Gesetz über die Geschäftsordnung des Kärntner Landtages geändert wird, LGBl. Nr. 79/2021**

**Verordnung des Landeshauptmannes von Kärnten vom 16. November 2021, ZI. 05-P-ALL-152/18-2021, mit der die Verordnung des Landeshauptmannes, mit der im Bundesland Kärnten zusätzliche Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 in stationären Altenwohn- und Pflegeeinrichtungen verfügt werden, aufgehoben wird, LGBl. Nr. 80/2021**

# UP TO DATE



LAND  KÄRNTEN

IM NEUEN  
KÄRNTNER VERWALTUNGS AKADEMIE  
**STUDIO**

**DAS NEUE PROGRAMM 2022 IST DA.**

<https://verwaltungsakademie.ktn.gv.at>



LAND  KÄRNTEN

KÄRNTNER VERWALTUNGS AKADEMIE | Bahnhofplatz 5 | 9020 Klagenfurt | T: 05 0536 - 22 872 bis 22 879 | kvak@ktn.gv.at

# Gemeinde Seminarvorschau

Jänner – März 2022

## HIGRUNDAUSBILDUNG

Grundausbildung für Gemeindebedienstete Neu – Basismodul 25.-27.04.2022

## LEHRGÄNGE

Lehrgang Baukultur & Raumplanung Start: 02.02.2022  
Lehrgang Digitale Verwaltung Start: 24.02.2022

## FÜHRUNGSKRÄFTE

Online: Best of Leadership 21.01.2022  
Online: Führen von Mitarbeitenden im Home- und/oder -Office 26.01.2022  
Online: Führungs-Circle „Werteorientiert Führen“ 01.02.2022  
New Work – New Leadership: Dynamische Zeiten verlangen ein neues Führungsverständnis 21.02.2022  
Online: Leadership unter neuen Bedingungen – souverän, motivierend und sicher führen 28.02.-01.03.2022  
Mitarbeiter\*innengespräch und Leistungsbewertung 01.-02.03.2022  
Online: Führen auf Distanz – hybride Teams bilden und stabil führen 14.-15.03.2022  
Führen durch Fragen 15.03.2022  
Online: Die 12 Prinzipien damit Change gelingt 16.03.2022  
Online: Führungs-Circle „New Work“ 23.03.2022

## PERSÖNLICHKEIT UND KOMMUNIKATION

Online: Die Apokalyptischen Reiter der Kommunikation 09.-10.02.2022  
Wertschätzende Kommunikation im Berufsalltag 22.-23.02.2022  
Diversity – Anders sein. Anders denken 07.-08.03.2022  
Die Macht Ihrer Gedanken – Wie Sie unbewusst Konflikte schaffen, die Sie nicht haben wollen 23.-24.03.2022  
Professionell telefonieren 24.03.2022  
Kurs bestimmen – Segel setzen 28.-29.03.2022  
Tanz auf dem Vulkan – Umgang mit Wut und Ärger 29.-30.03.2022

## RECHT UND VERFAHREN

Das neue Raumordnungsrecht 09.02.2022  
Veranstaltungsrecht von A – Z für Gemeinden 22.02.2022  
Umweltverfahren in Kärnten – Abläufe, Hilfen, Beispiele 08.03.2022  
Gesamtreform des Exekutionsrechts 09.03.2022  
Verfahrensrecht: Von der ermittelnden zur belangten Behörde 15.03.2022  
Praxisworkshop „Kontrollausschuss in Gemeinden“ 22.03.2022  
Einführung in die K-AGO 23.03.2022  
Öffentliche Verwaltung digital 30.03.2022  
Die exekutionsrechtliche Einbringung der Abgaben 31.03.2022

## BWL UND RECHNUNGSWESEN

Neuerungen in der Personalverrechnung 10.02.2022

## TECHNIK UND SICHERHEIT

Erste Hilfe – leicht erlernt 22.-23.02.2022  
Betrieblicher Brandschutz: Modul 1 „Brandschutzwart“ 01.03.2022  
Erste Hilfe – Auffrischkurs 16.03.2022  
Sicherheit am Arbeitsplatz 18.03.2022

# Gemeinde Seminarvorschau

Jänner – März 2022

## GESUNDHEIT UND SOZIALES

|  |            |
|--|------------|
| Einführung in die Gebärdensprache  | 24.01.2022 |
| Stark in stürmischen Zeiten  | 24.02.2022 |
| Hilfreiches für den Umgang mit Menschen mit Demenz im Arbeitsalltag – Grundlagen-Seminar | 22.03.2022 |

## UMWELT UND NATURSCHUTZ

|                                       |                    |
|---------------------------------------|--------------------|
| Energieeffizientes Bauen und Sanieren | Start: Jänner 2022 |
| Wasserwarte-Schulung                  | 02.-04.03.2022     |

## ARBEITSTECHNIKEN & BÜROMANAGEMENT

|   |                |
|---|----------------|
| Online: Vom Präsenz- zum Onlineseminar – der Umstieg leicht gemacht!              | 04.02.2022     |
| Online: Live-Online-Trainer*innen-Ausbildung                                      | 03.03.2022     |
| Persönliche Arbeitsplatzorganisation – strukturiert arbeiten im Büro              | 08.-09.03.2022 |
| Online: In 10 Schritten zum erfolgreichen Onlineseminar                           | 18.03.2022     |
| Werkstatt Rechtschreibung – Sicherheitstraining zur Vermeidung von Sprachunfällen | 22.03.2022     |
| Gehirngerechte Techniken zur kreativen Ideenfindung                               | 23.03.2022     |
| Gesund am Arbeitsplatz durch richtige Pausengestaltung                            | 24.03.2022     |

## E-GOVERNMENT

|  |            |
|--|------------|
| ZPR/ZSR für Standesbeamt*innen Level I                   | 10.03.2022 |
| Schulung zum A-Trust Handy-Signatur Registration Officer | 10.03.2022 |
| ZPR/ZSR – Auffrischung                                   | 24.03.2022 |

## EU

|  |            |
|--|------------|
| Grundzüge des Europarechts                         | 23.02.2022 |
| EU-Projekte erfolgreich entwickeln und realisieren | 23.02.2022 |

## INFORMATIONSTECHNOLOGIE

|   |                |
|---|----------------|
| Windows 10 – Einsteigerkurs für PC-Anfänger           | 18.01.2022     |
| Workshop: Das BETRIEBSSYSTEM und seine Tools          | 21.01.2022     |
| MS-Word 2016 – Einführung                             | 25.-26.01.2022 |
| KAGIS IntraMap – Basisschulung                        | 28.01.2022     |
| MS Access 2016 – Einführung                           | 02.-03.02.2022 |
| KAGIS IntraMap – Geologisches Informationssystem GlnS | 04.02.2022     |
| MS-Excel 2016 – Einführung                            | 15.-16.02.2022 |
| Outlook – weit über den E-Mail-Verkehr hinaus         | 17.02.2022     |
| IT-Security   | 18.02.2022     |
| Online: Microsoft Teams (Standard)                    | 25.02.2022     |
| Workshop: INTERNET                                    | 25.02.2022     |
| MS-Access 2016 – Fortgeschrittene                     | 01.-03.03.2022 |
| Workshop: OUTLOOK                                     | 04.03.2022     |
| MS-Word 2016 – Fortgeschrittene                       | 15.-16.03.2022 |
| MS-PowerPoint 2016                                    | 17.03.2022     |
| Workshop: ONENOTE 2016 vs. ONENOTE App                | 25.03.2022     |